

FACHBEREICH GESCHICHTSWISSENSCHAFTEN

Bearbeiter/in: Herr Univ.- Prof. König, Tel. 77303-115/122
 Herr Univ.- Prof. Busch, Tel. 77303-117/114
 Herr Univ.Prof. Weinrich
 Frau Dr. Renate Kunze, ZUV VC,
 Tel. 838 73 530

Teilprüfungsordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium Kunstgeschichte am Fachbereich Geschichtswissenschaften als Teilstudiengang mit dem Abschlußziel der Magisterprüfung TeilPO Kunstgeschichte vom 13.7.1994

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichtswissenschaften hat am 13.7.1994 aufgrund von § 71 Abs.1 Nr.1 i.V.m.§ 31 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S.2165), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 03. Januar 1995 (GVBl. S.1) sowie aufgrund von § 5 Ziff. 3 und 4 sowie § 23 Abs.5 Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991 (Mitteilungsblatt Nr.2/1992 S.2) folgende Teilprüfungsordnung erlassen:*)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Teilprüfungsordnung regelt für das Hauptfach Kunstgeschichte gemäß § 5 Ziff.3 der Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991 den Ersatz der Klausurarbeit durch studienbegleitende Leistungsnachweise und gemäß § 5 Ziff. 4 Magisterprüfungsordnung fachbezogene Prüfungsanforderungen im Rahmen von § 23 für das Haupt- und Nebenfachstudium.

§ 2 Ersetzbarkeit der Klausurarbeit durch studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) In der Prüfung für das Hauptfach Kunstgeschichte kann gemäß § 23 Abs.5 der Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991 die Klausurarbeit durch zwei studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden. Voraussetzung dafür ist, daß die Kandidatin/der Kandidat die entsprechende Absicht zu Beginn des Hauptseminars der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrkraft schriftlich mitteilt. Diese leitet die Mitteilung an den Magisterprüfungsausschuß weiter, der die Mitteilung als Meldung zur Teilprüfung wertet. Bei Aufgabenstellung, Fristsetzung und Bewertung der Leistungen sind von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrkraft die organisatorischen Vorgaben des Magisterprüfungsausschusses zu berücksichtigen. Soweit in dieser Ordnung nicht abweichend geregelt, finden die Vorschriften der Magisterprüfungsordnung für Anforderungen und Verfahren Anwendung.

(2) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen in Hauptseminaren erworben und von Professorinnen/Professoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten oder habilitierten Akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ausgestellt worden sein. Sie dürfen mit den für die Zulassung zur Prüfung vorgelegten Leistungsnachweisen aus Hauptseminaren nicht identisch sein.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 30. Juni 1995.

§ 3 Wiederholungsmöglichkeit

Ist ein Leistungsnachweis nicht mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet worden, kann er zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung gilt § 2 entsprechend.

§ 4 Fachbezogene Prüfungsanforderungen für Klausurarbeiten in der Magisterprüfung

(1) Zwischen der Kandidatin/dem Kandidaten und den Prüferinnen/Prüfern werden für die Klausurarbeit gem. § 23 MagPO im Hauptfach drei, im Nebenfach zwei Schwerpunkte aus unterschiedlichen Epochen und Bereichen gem. § 8 Abs. 3 der Studienordnung festgelegt. Die Festlegung wird zur Prüfungsakte genommen.

(2) Aus einem der Schwerpunkte gem. Abs. 2 stellt die Prüferin/der Prüfer für die Klausurarbeit die Aufgaben unter Beachtung des Vorschlags der Kandidatin/des Kandidaten schriftlich. Für die Klausurarbeit sollen jeweils drei Themen zur Wahl gestellt werden; dabei ist darauf zu achten, daß bei einem der Themen die Werkanalyse, bei dem zweiten vergleichendes Vorgehen und beim dritten eine weitergreifende Perspektive im Vordergrund stehen. Umfang und Schwierigkeit sind der gesetzten Frist anzupassen.

(3) Bei der Klausurarbeit von vier Stunden sind Hilfsmittel wie Abbildungsmaterial und Lexika erlaubt; sie sind jedoch von der Prüferin/dem Prüfer im Einzelfall zu genehmigen.

§ 5 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die nach deren Inkrafttreten das Studium der Kunstgeschichte an der Freien Universität Berlin als Hauptfach aufnehmen.

(2) Studierende, die nach dem 20. Januar 1992 und vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium der Kunstgeschichte an der Freien Universität Berlin aufgenommen haben, können wählen, ob sie das Studium nach dieser Ordnung oder nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen wollen. Die Möglichkeit, die Prüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen abzulegen, endet fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

(3) Diese Teilprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.